Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des St. Martinsfestes am Sonntag, den 12.11.2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des St. Martinsfestes dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover innerhalb des durch folgende Straßen begrenzten Bezirks am Sonntag, den 12.11.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Hamburger Allee,
Berliner Allee,
Marienstraße,
Aegidientorplatz,
Friedrichswall,
Leibnizufer,
Brühlstraße,
Königsworther Platz,
Schlosswender Straße und
Arndtstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister